

Beglaubigte Abschrift

021 O 91/17



Landgericht Münster

Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

[Redacted]

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Gerstel, Grabenstr. 63, 48268
Greven,

gegen

[Redacted]

Antragsgegner,

wird auf den Antrag der Antragstellerin vom 24.10. im Wege der einstweiligen Verfügung, und zwar wegen der Dringlichkeit des Falles nach §§ 937 Abs. 2, 944 ZPO ohne vorherige mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden, gem. §§ 8, 3, 3 a UWG i.V.m. § 312 d BGB i.V.m. Art. 246 a § 1 Abs. 1 Nr. 9, § 4 Abs. 1 EGBGB angeordnet:

Der Antragsgegner hat bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes (bis zu 250.000,00 EUR) oder einer Ordnungshaft (bis zu 6 Monaten, im Wiederholungsfall bis zu insgesamt 2 Jahren), es zu unterlassen,

im geschäftlichen Verkehr zu Wettbewerbszwecken gegenüber Verbrauchern Angebote zum Abschluss von Fernabsatzverträgen über Waren aus dem

Sortimentsbereich Kfz-Artikel zu veröffentlichen und/oder zu unterhalten und dabei wie folgt zu werben:

„2 Jahre Garantie“,

ohne einen Hinweis auf die gesetzlichen Rechte des Verbrauchers und darauf, dass die gesetzlichen Rechte des Verbrauchers durch die Garantie nicht eingeschränkt werden und/oder ohne Angaben zum Inhalt der Garantie und/oder ohne die Angabe des räumlichen Geltungsbereichs des Garantieschutzes und/oder ohne Angabe des Namens und der Anschrift des Garantiegebers.

Die Kosten des Verfahrens werden dem Antragsgegner auferlegt.

Der Verfahrenswert wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.

Münster, 26.10.2017

[Redacted signature line]

Der Vorsitzende

[Redacted signature block]

